

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Pascal Strupler
Direktor
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Aarau, 24. April 2020

Präzisierung der Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2

Sehr geehrter Herr Strupler

Am 22. April 2020 hat der Bundesrat seine Pläne präzisiert, wie er gedenkt den Corona-Lockdown schrittweise zu lockern. Ausdrücklich hat Gesundheitsminister Alain Berset betont, dass er dabei keine Wettbewerbsverzerrung wolle. Dennoch hält er daran fest, dass Baumärkte, die auch Fahrräder, E-Bikes und deren Zubehör im Sortiment führen, ab dem 27. April 2020 wieder öffnen dürfen. Derweil der Fahrradfachhandel noch bis zum 11. Mai 2020 für den physischen Verkauf geschlossen bleiben muss.

Bei den Detailhändlern wurde die diese Wettbewerbsverzerrung entschärft. Am 22. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass für Detailhändler ab dem 27. April 2020 weiterhin Sortimentsbeschränkungen gelten würden, weil ansonsten der Fachhandel benachteiligt würde.

Diese Benachteiligung zeigt sich aber nicht nur beim Sortiment der Detailhändler, sondern besteht auch bei den Baumärkten. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass grosse Baumärkte nicht nur Bau- und Gartenartikel führen, sondern auch Sport- und Freizeitgeräte verkaufen. Dies gilt insbesondere für Fahrräder, E-Bikes und deren Zubehör.

Aus der Medienkonferenz und der Medienmitteilung des Bundesrats vom 23. April 2020 wurde klar ersichtlich, dass die Öffnung am 27. April 2020 auf den Verkauf von Bau- und Gartenartikeln zielt. In den Erläuterungen des BAG zur Covid-19-Verordnung 2 steht betreffend Art. 6 Abs. 3 Bst. o klar, dass bezüglich Bau- und Gartenartikeln nicht nur Bau- und Gartenfachmärkte, sondern generell auch Gärtnereien und Blumenläden und ähnliche Geschäfte in diesem Bereich ihr gesamtes Angebot verkaufen dürfen.

Diesbezüglich wurde das Kleingewerbe offenbar berücksichtigt, wenn auch «Blumenläden und ähnliche Geschäfte» ihre Produkte verkaufen dürfen. Daher ist es

nicht nachvollziehbar, weshalb für den Fahrradfachhandel keine solche Lösung eingeführt wurde.

In diesem Sinne ersucht der Verband das BAG, die entsprechenden Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, dass die Lockerungen auch für diejenigen Geschäfte gelten, die dasselbe Sortiment wie Baumärkte führen.

Eventualiter ersuchen wir Sie um die Einführung einer Sortimentsbeschränkung bei den Baumärkten. Da die Lockerung auf «Bau- und Gartenartikel» zielt, wäre es inkonsequent und ungerecht, wenn die Baumärkte ab dem 27. April 2020 ihr ganzes Sortiment verkaufen dürften.

Wir zählen auf Ihr Verständnis und bitten um Bewilligung des Gesuchs.

Freundliche Grüsse

velosuisse



Dr. Marcel Boller
Präsident



Martin Platter
Geschäftsführer